



Zugordnung des Wahner Karnevalsuges

Interessengemeinschaft Wahner Karneval e.V. (IGWK)

Wir alle wollen feiern, nette Jecke treffen und glücklich sein. Die Gesundheit steht für uns alle an erster Stelle und wir tun gemeinsam alles dafür, dat et so is un uch so bliev!

Für die sichere und ordnungsgemäße Durchführung des Wahner Karnevalsuges ist die nachfolgende Zugordnung für jeden Zugteilnehmer verbindlich!

Alle Zugteilnehmer sind verpflichtet, diese Zugordnung zu befolgen.

Bei Zuwiderhandlung wird entweder keine Teilnahmegenehmigung erteilt oder während des Karnevalsuges ein Ausschluss durch den Vorstand der IGWK ausgesprochen.

1. Der Zugleiter ist seitens der IGWK am Tag der Veranstaltung der Hauptansprechpartner vor, während und nach dem Karnevalszug.
2. Erst mit der Teilnahmegenehmigung durch den Zugleiter kann die Teilnahme im Zug erfolgen. Der Zugleiter kann die Teilnahme am Zug aus wichtigem Grund, wie z.B. Verstoß gegen die Zugordnung verweigern.
3. Eine verantwortliche Person hat die Richtlinien einzuhalten und den Empfang der Zugordnung und die Richtlinien für die verantwortliche Person zu unterschreiben. Sie hat für die Einhaltung der Auflagen Sorge zu tragen und ist ermächtigt streng durchzugreifen und nötigenfalls die Zugteilnehmer/-innen von der weiteren Teilnahme am Wahner Karnevalszug auszuschließen.
4. Um Unfälle während des Karnevalsumzuges zu vermeiden, ist an jedem Rad eines eingesetzten Bagagewagens sowie an jeder Achse eines Festwagens und Zugmaschine beidseitig jeweils ein Wagenbegleiter zu positionieren.



5. Die Festwagen sind technisch und personell so abgesichert, dass eine Gefährdung der Zuschauer ausgeschlossen ist. Die Räder der Festwägen sind so zu verkleiden, dass Kinder, die unter Umständen vor einen Wagen geraten, nicht überrollt werden können.

6. Die Ladefläche von Anhängern ist eben, tritt- und rutschfest zu gestalten und mit ausreichenden Sicherungen für jeden Sitz- und Stehplatz zu versehen, die fest am Anhänger anzubringen sind. Es muss eine Verletzung oder ein Herunterfallen ausgeschlossen sein.

7. Die Fahrzeuge sind so zu beladen, dass eine gleichmäßige Auslastung der Achsen gewährleistet ist und weder das zulässige Gesamtgewicht noch die zulässigen Achslasten gemäß § 34 StVZO überschritten werden. Die im Gutachten genannten maximale Personenzahl ist unbedingt einzuhalten.

8. Eine speziell auf den Karnevalsumzug anzuwendende Unfall- und Haftpflichtversicherung wird durch den Veranstalter abgeschlossen. Bei Personen- und Sachschäden, die durch alkoholisierte Personen oder im Rahmen eines Verstoßes gegen die Zugordnung entstehen, haftet der jeweilige Verursacher.

9. Der Verein muss die Teilnahme der Zugmaschine, des Fest-/Bagagewagen am Karnevalszug bei der jeweiligen Versicherung bekannt geben und dafür sorgen, dass diese für die Brauchtumsveranstaltung versichert ist.

10. Bei der An- und Abfahrt der Festwagen zum Aufstellplatz ist eine Personenbeförderung nicht gestattet.

11. Der Plan des Veranstalters zur Zugaufstellung ist unbedingt einzuhalten. Eine Änderung der Zugaufstellung ist ausschließlich mit dem Zugleiter abzusprechen.



12. Das Mitführen von Tieren im Zug ist nicht gestattet, da von der IGWK keine Haftung übernommen wird und auch keine besondere Versicherung abgeschlossen wird.

13. Zugteilnehmer/-innen, die durch ihr Verhalten sich und andere gefährden, werden sofort - auch aus dem bereits laufendem Zug - von der weiteren Zugteilnahme ausgeschlossen.

14. Die Teilnahme am Zug mit Rollschuhen (gleich welcher Art) ist nicht gestattet.

15. Ein Anhalten zu Ovationszwecken ist nicht gestattet. Als Grundsatz gilt, dass der Zug immer in Bewegung sein soll und größere Lückenbildung zwischen den einzelnen Gruppen zu vermeiden ist.

16. Auswüchse in Bezug auf Sittlichkeit und Trunkenheit sind sofort zu unterbinden.

17. Wurfmaterial ist so zu werfen, dass Zuschauer/-innen nicht gefährdet oder verletzt werden. Gezielte Würfe insbesondere mit festen Gegenständen wie Pralinenkartons, Flaschen, Dosen, Obst oder dergleichen sind nicht gestattet.

18. Verpackungsmaterial jeglicher Art (Müllsäcke, Plastikbeutel, Kartons, Umverpackungen, usw.) dürfen nicht auf die Fahrbahn oder Gehwege geworfen werden. Sie sind selbst oder auf der angewiesenen Fläche am Ende des Zuges zu entsorgen.

19. Der Gebrauch von Konfetti (oder ähnlichem Streudeko-Material) bzw. das Zünden von Konfettikanonen und Pyrotechnik jeglicher Art ist untersagt.

20. Fahrern/Fahrerinnen von allen Fahrzeugen, die am Umzug teilnehmen, haben ihre Fahrerlaubnis, sowie die Fahrzeugpapiere bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.



21. Fahrern/Fahrerinnen und Beifahrern/Beifahrerinnen der Zugmaschinen oder Bagagewägen ist es untersagt Wurfmaterial zu werfen oder zu verteilen.

22. Fahrzeugen der KVB ist eine ungehinderte Weiter- und Durchfahrt zu ermöglichen.

23. Den Weisungen der Polizei, Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Ordnungsamtes und der KVB ist Folge zu leisten. Ebenso den Anweisungen der Zugleitung/des Vorstandes der IGWK und der Zugordner/-innen.

24. Den Sanitätskräften des Deutschen Roten Kreuzes ist im Bedarfsfall volle Unterstützung zu gewähren. Auch diese haben Weisungsrecht.

25. Allen Fahrern/Fahrerinnen und Besatzungen, sowie allen Zugteilnehmern/Zugteilnehmerinnen ist Alkoholenuss während der Veranstaltung untersagt. Bei Unfällen unter Alkoholeinfluss erlischt der Versicherungsschutz.

26. Allen Zugteilnehmern ist das Rauchen während der Veranstaltung nicht gestattet.

27. Das Betreiben von Musikanlagen ist grundsätzlich erlaubt, wenn die sie bei der Anmeldung angegeben wurde. Es ist darauf zu achten, dass Musikkapellen beim Spielen nicht gestört werden.

28. Nach Beendigung des Zuges, bitten wir alle teilnehmenden Wagen und Gruppen aus Gründen der Verkehrssicherheit, das

Anhalten auf der Heidestraße zu vermeiden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.



29. Zur 2. Zugversammlung a) ist die vollständig ausgefüllte Meldebescheinigung der verantwortlichen Person mit Unterschrift vorzulegen.

b) Zu gewährleisten, dass der Mitgliedsbeitrag an die IGWK entrichtet wurde. Sollte der Beitrag nicht gezahlt worden sein, behält sich die IGWK vor, die Gebühren für nicht Mitglieder zu berechnen.

30. Alle Dokumente und der gültige Führerschein der Fahrer sind am Tag der Veranstaltung als Nachweispflicht im Original mitzuführen.

Die Zugordnung bezieht sich u.a. auf gesetzliche Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

BITTE DENKT DARAN: WIR WOLLEN EINEN SAUBEREN, SCHÖNEN UND UNFALLFREIEN KARNEVALSZUG IN WAHN HABEN!

Gez. Vorstand der IGWK e.V.

Stand: Okt. 2025